Die Instandhaltung des Ferry-Dusika-Hallenstadions und der Sport & Fun-Halle im 2. Wiener Gemeindebezirk obliegt der Wiener Stadthalle - Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. auf Grund eines mit der Magistratsabteilung 51 - Sportamt geschlossenen Geschäftsführungsvertrages. Die bei den periodischen Eignungsprüfungen der Theaterkommission festgestellten Mängel wurden zum überwiegenden Teil fristgerecht behoben.

Die im Rahmen der Sicherheitsbegehungen festgestellten Mängel veranlassten die Wiener Stadthalle, die notwendigen Konsultationen bzw. Planungen aufzunehmen sowie gegebenenfalls die Durchführung der erforderlichen Arbeiten einzuleiten. Die hinsichtlich der Notstromversorgung getroffenen Feststellungen nahm die Wiener Stadthalle zum Anlass, die Testmodalitäten für die Simulation eines Netz- oder Aggregatausfalls zu ändern und die technischen Beschreibungen dem tatsächlichen Anlagenstand anzupassen.

1. Allgemeines

1.1 Das für einen Fassungsraum von 8.452 Besuchern konzipierte Ferry-Dusika-Hallenstadion wurde im 2. Wiener Gemeindebezirk mit Baubewilligung vom 12. August 1971 auf dem Gelände der ehemaligen Radrennbahn errichtet und im Jahr 1977 in Betrieb genommen. In den folgenden Jahren wurden mehrfach Änderungen im und am Gebäude sowie eine Generalsanierung vorgenommen, in deren Rahmen die Fassade erneuert, die Asbestbeschichtung der Hallendecke entfernt sowie das Dach mit einer Wärmedämmung versehen wurde. Weiters wurde östlich des Stadions ein Zubau errichtet, in dem Büro- und Lagerräume, aber auch eine Werkstätte, das Notstromaggregat und der Öltankraum untergebracht sind. Auf Grund diverser Umbauten war der Fassungsraum im Zeitpunkt der Prüfung für maximal 7.810 Besucher ausgelegt, pro Jahr werden im Ferry-Dusika-Hallenstadion nach Angabe der Magistratsabteilung 51 durchschnittlich 50.000 Menschen - Zuschauer und Aktive - gezählt.

Der Betrieb des Ferry-Dusika-Hallenstadions wird von der Wiener Stadthalle auf der Basis eines von der Magistratsabteilung 51 und der Wiener Stadthalle im Dezember 1977 geschlossenen Geschäftsführungsvertrages geführt. Der Magistratsabteilung

51 obliegt die Überwachung der Einhaltung dieses Vertrages, sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Betreiberin die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt.

1.2 Die östlich des Ferry-Dusika-Hallenstadions gelegene Sport & Fun-Halle wurde in den Jahren 2001 und 2002 als "Aufwärmehalle" für die an der Leichtathletik-Europameisterschaft teilnehmenden Aktiven errichtet und im März 2002 in Betrieb genommen. Nach einigen unwesentlichen Adaptierungen steht die Sport & Fun-Halle den aktiv Leichtathletik Treibenden, aber auch der Bevölkerung - vorwiegend der Jugend - gegen Entrichtung einer geringen Gebühr als Trainingshalle zur Verfügung. Nach Angaben des Hallenpersonals wird die Sport & Fun-Halle im Jahr durchschnittlich von etwa 44.000 Sport Treibenden besucht.

In Erweiterung des in Pkt.1.1 erwähnten Geschäftsführungsvertrages übertrug die Magistratsabteilung 51 am 16. Juli 2002 der Wiener Stadthalle die Instandhaltung der Sport & Fun-Halle, behielt sich jedoch die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen und die Trainings- und Wettkampfeinteilung, also die eigentliche Betriebsführung, selbst vor. Wie das Kontrollamt im Laufe seiner Erhebungen feststellte, wurde die Betriebsführung im Zeitpunkt der Prüfung durch einen von der Magistratsabteilung 51 beauftragten (im Personalstand des Vereines Wiener Jugendzentren geführten) Mitarbeiter wahrgenommen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Betriebsführung des Ferry-Dusika-Hallenstadions erfolgt auf Basis der von der damaligen Magistratsabteilung 35 - Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten - Gruppe Theater- und Kinopolizei, technische Sicherheitseinrichtungen bei Menschenansammlungen am 2. Mai 1977 durchgeführten Kollaudierung. Der Betrieb der Sport & Fun-Halle wird auf Basis des von der Magistratsabteilung 36 - Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen am 31. Mai 2002 erteilten Bescheides geführt.

Rechtsgrundlage für beide Bescheide ist § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jänner 1971. Die diesbezüglichen Bescheidauflagen beruhen vornehmlich auf den

Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - AschG, der Arbeitsstättenverordnung - AStV, der Bauordnung für Wien, des Elektrotechnikgesetzes, der "Österreichischen Vorschriften für Elektrotechnik" (ÖVE) sowie einschlägiger ÖNormen.

3. Periodische Überprüfungen durch die Behörde

3.1 Ferry-Dusika-Hallenstadion

3.1.1 Gem. § 22 Abs 1 Wiener Veranstaltungsgesetz sind Veranstaltungsstätten, die der fortlaufenden Durchführung von Veranstaltungen dienen, periodisch, möglichst in Abständen von zwei Jahren von der Theaterkommission auf ihre Eignung - insbesondere hinsichtlich der Sicherheit der Besucher - zu überprüfen. Wie das Kontrollamt bei seiner Einschau feststellte, wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung entsprochen. Aus den Protokollen über die Anlagenbegehungen der Theaterkommission war zu entnehmen, dass im März 2002 festgestellte Mängel - wie der fehlende Kantenschutz an den Enden von Kabeltassen und die im Verbindungsgang zwischen der Lagerhalle und dem Hallenstadion infolge des mangelhaften Brandschutzes bestehende bedenkliche Situation - bis zu der im Jahr 2004 durchgeführten Begehung des Kontrollamtes noch nicht behoben worden waren. Dazu war zu bemerken, dass das den Verbindungsgang abschließende Rolltor der Lagerhalle keine brandhemmende Qualifikation gemäß ÖNorm B 3852 - Brandschutztore besaß, daher hätte ein Brand in der Werkstätte bzw. im Lager zu einer Verqualmung des Hallenstadions führen können.

Das Kontrollamt trat daher an die Magistratsabteilung 36 heran, wobei die Dienststelle zusagte, umgehend mit den zuständigen Stellen verhandeln und in weiterer Folge zusätzliche Bescheidauflagen zur Entschärfung dieser Gefahrenstelle vorschreiben zu wollen.

Stellungnahme der Wiener Stadthalle - Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.:

Bezüglich der den Verbindungsgang zwischen Hallenstadion und Lagerhalle abschließenden Rolltore wurde seitens der Wiener Stadthalle umgehend mit der Magistratsabteilung 36 Kontakt auf-

genommen, Lösungsvorschläge wurden von dieser bereits unterbreitet.

3.1.2 Der Betreiberin des Ferry-Dusika-Hallenstadions wurde bescheidgemäß aufgetragen, der Magistratsabteilung 36 jährlich Befunde über den Bauzustand des Gebäudes, den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen und der Blitzschutzanlage sowie über die Betriebssicherheit sowohl der Gasleitungen und Gasgeräte als auch der Gasreglerstation vorzulegen. Die Wiener Stadthalle hat diese Bescheidauflagen in der Regel erfüllt, im Dezember 2003 musste die Magistratsabteilung 36 jedoch die Vorlage des Befundes über den betriebssicheren Zustand der Niederdruck-Gasanlage einmahnen.

3.2 Sport & Fun-Halle

Das Wiener Veranstaltungsgesetz schreibt hinsichtlich der Sport & Fun-Halle keine Überprüfungspflicht durch die Theaterkommission vor. Dem Eigentümer eines Gebäudes wird jedoch gem. § 129 Abs 2 der Bauordnung für Wien die Verpflichtung auferlegt, das Gebäude und die baulichen Anlagen in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften der Bauordnung entsprechenden Zustand zu erhalten.

4. Weitere sicherheitstechnische Belange

Das Kontrollamt prüfte im Rahmen der gegenständlichen Sicherheitsprüfung auch, inwieweit die Betreiberin der beiden Hallen den in den Geschäftsführungsverträgen enthaltenen Verpflichtungen, über die behördliche Überwachung hinausgehend Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Aktive und Zuschauer, aber auch für die in den Hallen beschäftigten Mitarbeiter zu treffen, nachgekommen war. Zu diesem Zweck führte das Kontrollamt mehrere Begehungen durch und nahm Einblick in Befunde und Aufzeichnungen über vorgeschriebene Anlagenprüfungen.

4.1 Ferry-Dusika-Hallenstadion

4.1.1 Feststellungen zum vorbeugenden Brandschutz

Im Rahmen der Begehungen konnte der überwiegend bescheidkonforme Gebäudezustand und die konsensgemäße Betriebsführung festgestellt werden. Es fiel jedoch

auf, dass einige Brandschutztüren - z.B. die Tankraumtür und die Tür der Garderobe neben dem Sanitätsraum - infolge des Versagens des Schließmechanismus - nicht ins Schloss fielen. Darüber hinaus war bei einigen in den Brandschutzplänen als Brandschutztüren ausgewiesenen Doppeltüren keine Schließfolgeregler eingebaut, diese Türen konnten daher ihrer Qualifikation nicht entsprechen. Einige brandhemmende Türen wurden - nach Angabe der Wiener Stadthalle aus betriebstechnischen Gründen - durch Holzkeile oder andere Gegenstände am Zufallen gehindert, bei einer Reihe von brandhemmenden Türen waren Holzkeile für das Offenhalten vorbereitet.

Das Kontrollamt empfahl der Wiener Stadthalle, den brandschutztechnischen Aspekten erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Für den Fall, dass die Arbeitsabläufe ein Offenhalten der brandhemmenden Türen erfordern, wurde der Einbau einer Brandraucherkennungs- und Türsteuerungsanlage empfohlen, die dafür sorgt, dass diese Türen während der Arbeitszeit offen gehalten und im Brandfall selbsttätig geschlossen werden.

Die Begehung ergab ferner, dass einige für die Durchführung von Installationsleitungen geschaffene Durchbrüche nicht brandbeständig verschlossen waren. Die Wiener Stadthalle leitete noch während der Prüfung des Kontrollamtes die notwendigen Schritte zur Mängelbehebung ein. Wie das Kontrollamt weiter feststellte, war der Öltankraum unzulässiger Weise durch eine etwa 30 x 15 cm große Deckenöffnung mit dem Holzlager verbunden und daher - wie auch die Leitungsdurchführungen zum Aggregatraum - nicht brandbeständig verschlossen. Der Brandabschluss des Aggregatraumes war insofern mangelhaft, als die bis zu 5 mm breite Anschlussfuge zwischen Baukörper und Türstock nicht mit brandbeständigem Material ausgefüllt worden war. Das Kontrollamt empfahl eine umgehende Beseitigung der aufgezeigten Mängel.

Den Anregungen des Kontrollamtes wird, sofern die entsprechenden Arbeiten nicht bereits erledigt sind, seitens der Wiener Stadthalle umgehend Folge geleistet werden.

4.1.2 Fluchtwege und Sicherheitskennzeichnungen

4.1.2.1 Das Ferry-Dusika-Hallenstadion verfügt über eine Reihe von zweiflügeligen Notausgängen, die bei Veranstaltungen unversperrt sind und im Bedarfsfall benützt werden können. Im Zuge der Gebäudebegehungen war zu erkennen, dass die Notausgangstüren und die Theatertriebe der Stehflügel während der veranstaltungsfreien Zeit - also auch während des Trainingsbetriebes - versperrt waren. Dazu war zu bemerken, dass nach Angabe der Wiener Stadthalle durchschnittlich etwa 170 Personen pro Tag - vorwiegend in den Nachmittags- und Abendstunden - die Anlagen des Hallenstadions für Trainingszwecke in Anspruch nehmen. Wäre es in dieser Zeit zu einem Brandfall mit der damit einhergehenden Verqualmung des Gebäudes gekommen, hätte lediglich der im Bereich der Portierloge situierte Ausgang zur Verfügung gestanden. Die Wiener Stadthalle wies darauf hin, dass aus betriebstechnischen Gründen das Aufsperren und eine dadurch notwendig werdende Überwachung sämtlicher Notausgänge während der Trainingszeiten nicht möglich sei.

Diese Situation veranlasste das Kontrollamt, Gespräche mit der Magistratsabteilung 37 - Baupolizei aufzunehmen. Diese sagte zu, sich der Lösung dieser Problematik annehmen und nach Rücksprache mit den Experten der Wiener Stadthalle allenfalls eine entsprechende Änderung der Bescheidauflagen herbeiführen zu wollen.

Die Wiener Stadthalle hält die Vorschriften des Veranstaltungsstättengesetzes sowie die im diesbezüglichen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen - vor allem die Verpflichtung, die Ausgangstüren "während der Veranstaltungen" unversperrt und unverstellt offen zu halten - strikt ein.

Eine Ausweitung der Bestimmungen auch auf den Trainingsbetrieb ist nach Ansicht der Wiener Stadthalle aus dem Gesetz nicht ableitbar und bedürfte einer Abänderung der entsprechenden Auflagen. Es wurde daher mit den zuständigen Magistratsabteilungen 37 und 36 diesbezüglich Kontakt aufgenommen. Als erste Maßnahme werden in den Garderoben Fluchtwegpläne aufgehängt.

4.1.2.2 Wie das Kontrollamt im Rahmen seiner Begehungen weiters feststellte, war der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung insofern nicht entsprochen worden, als eine Reihe von Gefahrenstellen auf Verbindungs- und Fluchtwegen, bei denen die Möglichkeit des Anstoßens bestand, nicht mit schwarz/gelben bzw. rot/weißen Streifen gekennzeichnet und bei einigen Feuerlöschern die erforderlichen Hinweisschilder nicht angebracht waren. Außerdem entsprach die Kennzeichnung einiger Fluchtwege nicht den Bestimmungen der erwähnten Verordnung.

Den Anregungen des Kontrollamtes wird Folge geleistet werden.

4.1.3 Baubehördliche Belange

Mit Bescheid vom 10. April 1998 erteilte die damals zuständige Magistratsabteilung 35 - Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten der Magistratsabteilung 51 gem. § 71 der Bauordnung für Wien (Bewilligung für Bauten vorübergehenden Bestandes) die Bewilligung, an der Nordost- bzw. Südwestfront des Stadions Zubauten zur Unterbringung von Büro- und Lagerräumen zu errichten sowie das bestehende Büro- und Lagergebäude durch einen Zubau zu erweitern. Da im Zeitpunkt der Bewilligung auf Grund von städtebaulichen Überlegungen für den Bereich Prater/Messegelände eine Bausperre vorlag, wurde bescheidgemäß vorgeschrieben, dass die bewilligten baulichen Herstellungen verpflichtend bis zum 31. März 2003 ohne Anspruch auf Entschädigung oder Kostenersatz abzutragen seien.

Aus den vorliegenden Unterlagen war zu entnehmen, dass die Wiener Stadthalle am 23. April 2003, also etwa einen Monat nach Ablauf dieser Frist, bei der Behörde um definitive Bewilligung des gegenständlichen Bauvorhabens ersucht hatte; dies war also in einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die baulichen Herstellungen gemäß Bescheid bereits abgetragen hätten sein müssen. Dazu war vom Kontrollamt anzumerken, dass ein allfälliger Gestaltungsanspruch auf Verlängerung bzw. Umwandlung einer befristeten Bewilligung in eine definitive nur innerhalb des Geltungszeitraums der erteilten Bewilligung gemacht werden kann und mit dessen Ablauf erlischt. Die Magistratsabteilung 37 sah über diesen Mangel hinweg und erteilte mit Bescheid vom 20. Oktober 2003 eine nochmalige Bewilligung gem. § 71 der Bauordnung für Wien bis 31. September 2008 (ge-

meint war wohl der 30. September), da sich der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan in Ausarbeitung befand und das in Rede stehende Areal noch immer mit einer Bausperre belegt war.

4.1.4 Überprüfung von Leitern

Wie das Kontrollamt im Rahmen seiner Begehungen feststellte, werden im Ferry-Dusika-Hallenstadion Leitern aus Holz und Aluminium verwendet. Gemäß den geltenden ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Gefahren weitestgehend zu verringern. Dazu gehört auch die periodische Überprüfung von Leitern durch eine geeignete und fachkundige Person. Da die Wiener Stadthalle derartige Überprüfungen nicht belegen konnte, empfahl das Kontrollamt deren eheste nachweisliche Durchführung, vorzugsweise unter Verwendung des der ÖNorm Z 1510 - Tragbare Leitern beiliegenden Formblattes.

Den Anregungen des Kontrollamtes wird nachgekommen werden.

4.1.5 Feststellungen zur Blitzschutzanlage

Im Protokoll der Theaterkommission vom Juni 2004 wurde vermerkt, dass die Wiener Stadthalle keinen Befund über den ordnungsgemäßen Zustand der Blitzschutzanlage vorlegen konnte. Wie das Kontrollamt im Zuge seiner Begehungen feststellte, war die Blitzschutzanlage in einem augenscheinlich schlechten Zustand, da sich eine Reihe von Befestigungspunkten aus der Verankerung gelöst hatte und daher einige Leitungen in Schlangenlinien auf dem Dach lagen. Das Kontrollamt empfahl der Wiener Stadthalle, die Schadensbehebung unverzüglich in Angriff zu nehmen und für die Vorlage eines gültigen Blitzschutzbefundes an die Behörde zu sorgen.

Der Befund über die Blitzschutzanlage liegt auf und wurde der Behörde bereits übermittelt.

4.1.6 Feststellungen zur Notstromversorgung

Das Ferry-Dusika-Hallenstadion ist an das öffentliche Stromnetz angeschlossen. Aus Sicherheitsgründen besitzt das Hallenstadion ein Aggregat, das bei Ausfall des öffentlichen Netzes während einer Veranstaltung definierte Stromkreise mit elektrischer Energie versorgen und eine Überbrückung der Stromunterbrechung bzw. eine eventuell notwendige geordnete Evakuierung ermöglichen soll.

Gemäß Bescheid der damaligen Magistratsabteilung 35 vom 1. Oktober 1976 war das Aggregat bei mehr als 1.000 Besuchern auf "Bereitstellung" zu schalten, bei mehr als 3.000 Besuchern war der ständige Lauf des Aggregates vorgeschrieben. Diese Forderung wurde anlässlich der Kollaudierung am 2. Mai 1977 von der Behörde mit der Begründung zurückgenommen, dass die technische Konzeption ohnehin den ständigen Lauf des die Zusatzbeleuchtung versorgenden Aggregates bei allen Veranstaltungen bedinge.

Über die Auflagen der behördlichen Bescheide hinausgehend pflegt die Wiener Stadthalle das Aggregat nicht nur bei den Veranstaltungen, sondern bei Einbruch der Dunkelheit auch während des abendlichen Trainings ständig zu betreiben und durch dieses einen Teil der Stromversorgung - vornehmlich für die Beleuchtung der Radrennbahn - übernehmen zu lassen. Diese Maßnahme wurde seitens der Wiener Stadthalle damit begründet, dass besonders beim Radtraining ein Ausfall der öffentlichen Stromversorgung mit anschließender Übernahme durch das Aggregat infolge der damit einhergehenden, bis etwa zehn Sekunden dauernden Stromunterbrechung und damit des Ausfalls der Beleuchtung ein hohes Sicherheitsrisiko für die Fahrer bedeuten würde.

Im Jahr 1999 ließ die Magistratsabteilung 51 ein neues Aggregat mit einer mehr als viermal höheren Leistung einbauen und erhöhte die Anzahl der durch dieses zu versorgenden Stromkreise. Am 3. März 2001 kam es während einer Veranstaltung zu einem mehr als zehnminütigen Ausfall der öffentlichen Stromversorgung, das in Betrieb befindliche Aggregat konnte in diesem Zeitraum keinen Strom in das Hallennetz einspeisen. Die Magistratsabteilung 36 erteilte in der Folge mit Bescheid vom 5. März 2001 der Wiener Stadthalle verschiedene Aufträge, um sicherzustellen, dass es zu

einem derartigen Totalausfall nicht mehr kommen kann.

Wie das Kontrollamt im Rahmen seiner Begehungen und anhand der vorliegenden Unterlagen feststellte, kam die Wiener Stadthalle den bescheidgemäßen Vorschreibungen nach. Der von der Wiener Stadthalle in Auftrag gegebenen "Beschreibung der Energieversorgung und Verteilung" war allerdings zu entnehmen, dass bei Ausfall des Generators keine automatische Rückschaltung auf das Netz erfolge und eine manuelle Umschaltung auf das Trafonetz erst nach Lastreduktion vorgenommen werden könne. Diese Aussage - die lt. Angabe der Stadthalle allerdings der Richtigkeit entbehrte - veranlasste das Kontrollamt, an Ort und Stelle einen Test durchführen zu lassen, der den Ausfall des Aggregates simulieren und die in diesem Zusammenhang von der Betreiberin zu treffenden Maßnahmen offenbaren sollte. Dabei stellte sich heraus, dass sich das Aggregat nach dem Abschalten nicht wieder hochfahren ließ. Dazu war allerdings zu bemerken, dass eine Gefährdung von Aktiven oder Zuschauern in einer derartigen Situation mit hoher Wahrscheinlichkeit insofern nicht gegeben ist, als bei Ausfall des Aggregates die behördlich vorgeschriebene Mindestbeleuchtung im Hallenstadion durch die vom öffentlichen Netz versorgten Beleuchtungskörper gewährleistet ist.

In einem weiteren von der Wiener Stadthalle durchgeführten Test, bei dem der durch das öffentliche Stromnetz betriebene Teil der Hallenbeleuchtung eingeschaltet war, funktionierte nach dem simulierten Ausfall des Aggregates die Rückschaltung auf das öffentliche Netz klaglos, das Aggregat ließ sich anstandslos wieder in Betrieb nehmen. Die Wiener Stadthalle leitete jedoch noch während der Prüfung durch das Kontrollamt eine Untersuchung unter Beiziehung von Experten ein, um den geschilderten Fall, aber auch andere denkbare Varianten des Ausfalls der Stromversorgung und dessen Verhinderung zu erkunden. Außerdem sollten lt. Wiener Stadthalle einfache Testmöglichkeiten gefunden werden, den Ausfall des Aggregates oder des öffentlichen Netzes und die Übernahme der Stromversorgung durch den jeweils anderen Energielieferanten zu simulieren. Sie sagte zu, im Anschluss daran die notwendigen Maßnahmen treffen und auch die einander zum Teil widersprechenden technischen Beschreibungen der Anlage dem tatsächlichen Stand anpassen zu wollen.

Anlässlich einer Besichtigung des Aggregatraumes fiel dem Kontrollamt auf, dass die im Verlauf des Zuluftkanals eingebaute Metalljalousie lediglich elektrisch geöffnet werden konnte. Da bei geschlossener Jalousie und Ausfall der elektrischen Steuerung der Betrieb des Aggregates nicht möglich war, empfahl das Kontrollamt den Einbau einer manuellen Öffnungsmöglichkeit.

Der vom Kontrollamt beschriebene erste Test wurde anhand der vorliegenden Dokumentation eines Konsulenten durchgeführt und ist aus dem Grund missglückt, da der Notausschalter der Automatik betätigt wurde und der vom öffentlichen Stromnetz betriebene Teil der Hallenbeleuchtung nicht eingeschaltet war.

Der zweite Test wurde vom Hallenpersonal auf Basis der geübten Praxis durchgeführt und hat ergeben, dass das Notstromaggregat dem Bescheid entsprechend funktioniert.

Die Dokumentation wird von der Wiener Stadthalle kurzfristig korrigiert werden.

Bezüglich der Metalljalousie im Aggregatraum nimmt die Wiener Stadthalle die Anregung des Kontrollamtes auf und wird kurzfristig eine zusätzliche manuelle Öffnungsmöglichkeit schaffen.

4.1.7 Feststellungen zu sonstigen Anlagen und Einrichtungen

4.1.7.1 Im Nebengebäude des Ferry-Dusika-Hallenstadions sind ebenerdig u.a. Lagerräume und eine Werkstätte untergebracht. Im Rahmen seiner Anlagenbegehungen stellte das Kontrollamt fest, dass in der Holzlagerhalle eine Kreissäge aufgestellt wurde, weil in der Werkstätte offensichtlich kein geeigneter Standort gefunden werden konnte. Die Kreissäge entsprach insofern nicht den Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung, als die in § 25 Abs 3 geforderte Sicherung gegen Rückschlag eines Werkstückes, etwa in Form eines Spaltkeiles, nicht montiert war. Darüber hinaus war zu beobachten, dass mit lärmintensiven Arbeiten befasste Arbeitnehmer keinen Gehör-

schutz verwendeten und den im Lagerraum angebrachten Rauchverbotsschildern keine Beachtung geschenkt wurde. Das Kontrollamt empfahl der Wiener Stadthalle, den Arbeitnehmern die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen nahe zu bringen.

Die Mitarbeiter sind angewiesen, die Kreissäge nur in Betrieb zu nehmen, wenn der Spaltkeil montiert ist. Die Betriebsleitung wurde angehalten, verstärkt auf die Durchführung der Anweisung zu achten.

Der Gehörschutz wurde den davon betroffenen Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt. Die Erstunterweisung wurde von sämtlichen Mitarbeitern durch ihre Unterschrift bestätigt. Bezüglich der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen erfolgen laufend weitere Unterweisungen der Mitarbeiter.

4.1.7.2 Im Zuge der Anlagenbegehungen war zu konstatieren, dass im Lager eine Reihe von benzinbetriebenen Geräten, wie z.B. Traktoren, eine Kehrmaschine, Rasenmäher etc., aber auch mehrere Kanister mit Benzin abgestellt waren. Das Kontrollamt empfahl, diese Praxis aus Sicherheitserwägungen nicht weiter fortzusetzen und unverzüglich die Suche nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten aufzunehmen.

Den Anregungen des Kontrollamtes wird Folge geleistet werden.

4.1.7.3 Weiters fiel auf, dass im Foyerbereich des Hallenstadions konsenswidrig ein Auto abgestellt war. Darüber hinaus war festzustellen, dass der im Brandschutzplan als "Stehermaschinenraum" ausgewiesene Bereich als Mechanikerwerkstatt genützt wurde. Es wurde empfohlen, entweder eine konsensgemäße Benützung der Räumlichkeit herbeizuführen oder eine entsprechende Änderung bei der Behörde zu beantragen und anschließend den Brandschutzplan entsprechend anzupassen.

Der "Stehermaschinenraum" wird nicht als Mechanikerwerkstatt genützt, es werden dort lediglich eventuell notwendige Repara-

turen an den Dernymaschinen vorgenommen. Das irreführende Türschild wird entsprechend geändert werden.

4.1.7.4 Bei der Begehung des Gebäudes durch die Theaterkommission im Jahr 2002 wurden in den Technikräumen brennbare Lagerungen festgestellt. Dieser Mangel war im Zeitpunkt der Prüfung durch das Kontrollamt wieder vorhanden. Es erging daher die Empfehlung, diese Lagerungen umgehend zu entfernen.

Im Rahmen der Begehungen stellte das Kontrollamt auch fest, dass die Lüftungsgitter im Batterieraum verschmutzt waren und dadurch ihre Funktion offensichtlich nur mehr mangelhaft erfüllen konnten. Es wurde daher empfohlen, den Funktionserhalt sicherzustellen und die Lüftungsgitter zu reinigen.

Die angeführten Mängel wurden bereits behoben.

4.1.7.5 In einem Lagerraum im Erdgeschoß wurde eine große Anzahl von Stühlen aufbewahrt, von denen beim Öffnen der Türe anlässlich einer Begehung des Kontrollamtes 14 übereinander gestapelte Stühle herausfielen. Da von dieser Art der Aufbewahrung eine Verletzungsgefahr ausging, wurde empfohlen, aus Sicherheitsgründen für eine ordnungsgemäße Lagerung Sorge zu tragen bzw. gegebenenfalls zusätzliche Lagermöglichkeiten für die Stühle zu finden.

Der Anregung des Kontrollamtes wird Folge geleistet werden.

4.1.7.6 Beim Stiegenaufgang neben der Anzeigetafel fehlte der gemäß Arbeitsstättenverordnung sowie Bauordnung für Wien anzubringende Handlauf. Das Kontrollamt empfahl die umgehende Durchführung der entsprechenden Arbeiten.

Der Anregung des Kontrollamtes wird nachgekommen werden.

4.2 <u>Sport & Fun-Halle</u>

Wie das Kontrollamt im Rahmen seiner Begehungen feststellte, war die Sport & Fun-

Halle im Sinn der Bauordnung für Wien augenscheinlich in einem guten Zustand. Den behördlichen Bescheidauflagen wurde in der Regel entsprochen und dem vorbeugenden Bandschutz der notwendige Stellenwert eingeräumt. Lediglich im Jahr 2003 musste die Behörde die Vorlage des Befundes über die Betriebssicherheit der elektrischen Anlage und im Jahr 2004 die Vorlage des Befundes über den betriebssicheren Zustand der Niederdruck-Gasanlage einmahnen. Die Einsichtnahme in die Befunde und Aufzeichnungen über Anlagenprüfungen ergab keine Auffälligkeiten.